

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Zulassungsnummer			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Document Type			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Schlachtung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch			
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						

Teil I: Beschreibung der Sendung	0104 Schafe und Ziegen, lebend			
	010420 Ziegen			
	#1.	Erzeugnis	Unterart/Kategorie	Geschlecht
	Art	Identifikationsnummer	Alter	Menge

	II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.	Die Schafe/Ziegen (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1.	Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 1, 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am _____ (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]		
	II.2.	Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1.	(2)	Entweder: <input type="radio"/> [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]	
	(2)	Oder:	<input type="radio"/> [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von _____ (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:	
	(2)	<input type="checkbox"/> [Die Anforderungen gemäß _____ sind erfüllt, (4)]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [und insbesondere trifft Folgendes zu: _____ (5).]		
	(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Schafe und Ziegen frei von einer Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis mit oder ohne Impfung sind.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.	Sie sind älter als 6 Monate, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	(2) <input type="checkbox"/>	II.2.2.	Sie sind kastriert.]	
	Und/Oder:			
II.2.3.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.4.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
II.2.5.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.			
(2)	<input type="checkbox"/> [II.2.6.	Die Anforderungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]		
II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.			
II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.			
II.5.	Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.			
(2)(6) <input type="checkbox"/>	II.6.	Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	durchlaufen. Und:		
	(2) <input type="radio"/> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.] Entweder:		
	(2) <input type="radio"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb Oder: durchlaufen.]		
	(2) <input type="radio"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben Oder: durchlaufen.]		
	Tierschutzbescheinigung		
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen) (7), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (8)		
	Erläuterungen:		
	Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
	Teil I:		
Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.			
Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.			
Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.			
Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.			
Teil II:			
(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.			
(2) Nichtzutreffendes streichen.			
(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.			
(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.			
(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.			
(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.			
(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.			
(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Ämtsbezeichnung	
	Datum	Unterschrift	
	Stempel		